

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01538 vom 17. April 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.01538

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01538 du 17 avril 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01538 del 17 aprile 2008

Erwägungen

E. 2

2.1. Von der Wiedererwägung ist die so genannte prozessuale Revision von Verwaltungsverfügungen zu unterscheiden. Nach Art. 53 Abs. 1 ATSG können rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide Gegenstand einer Revision bilden, wenn entscheidende neue Tatsachen entdeckt oder entscheidende Beweismittel aufgefunden werden, deren Beibringung vor Erlass der Verfügung oder des Einspracheentscheides unmöglich war (vgl. BGE 127 V 469 Erw. 2c mit Hinweisen). Erheblich können nur Tatsachen sein, die zur Zeit der Erstbeurteilung bereits bestanden, jedoch unverschuldeterweise unbekannt waren oder unbewiesen blieben (BGE 119 V 184 Erw. 3a, 477 Erw. 1a, je mit Hinweisen).

2.2. Das krankensicherungsrechtliche Urteil des hiesigen Gerichts vom 19. Januar 2006 in Sachen der Beschwerdeführerin (Urk. 10/33/1-15) ist erst nach Erlass des Einspracheentscheides vom 13. Dezember 2004 (Urk. 10/27/1-6) ergangen und damit zum Vornherein nicht geeignet, eine neue Tatsache oder ein neues Beweismittel im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG darzustellen. Im Übrigen ist der Entscheid vom 19. Januar 2006 auch inhaltlich nicht geeignet, im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren eine entscheidende neue Tatsache darzustellen. Denn Prozessthema des erwähnten Entscheids war nicht das Bestehen und der Umfang der Erwerbsfähigkeit, sondern ausschliesslich die Frage nach dem Umfang des Taggeldanspruchs der Beschwerdeführerin für die Zeit ab 20. Oktober 2004 und damit die Frage nach dem Bestehen und Grad der Arbeitsfähigkeit im bisherigen Beruf im massgebenden Zeitraum.

2.3. Unter diesen Umständen erscheinen in Bezug auf das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 6. April 2006 um prozessuale Revision des Einspracheentscheides vom 13. Dezember 2005 die Gewinnaussichten beträchtlich geringer als die Verlustgefahren, weshalb das Gesuch als aussichtslos zu bezeichnen ist. Unter diesen Umständen ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 7. November 2007 (Urk. 2) das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtsverteidigung im Vorbescheidverfahren abwies. Die dagegen erhobene Beschwerde ist daher abzuweisen.

3. Im Übrigen fehlte es vorliegend auch an der für den Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung vorausgesetzten Bedürftigkeit der Gesuchstellerin und damit an einer Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung im vorliegenden Verfahren:

3.1. Der prozessuale Notbedarf ist praxismässig gestützt auf betriebsrechtliche Grundlagen über die Berechnung des Existenzminimums zu

ermitteln (vgl. Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichtes des Kantons Zürich an die Bezirksgerichte und die Betreibungsämter über Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Notbedarfs vom 23. Mai 2001; RKUV 1996 Nr. U 254 S. 209 Erw. 2). Die Grenze für die Annahme der Bedürftigkeit im Sinne der Regeln über die unentgeltliche Rechtspflege liegen hingegen höher als diejenige des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (RKUV 2000 KV Nr. 119 S. 155 Erw. 2, 1996 Nr. U 254 S. 208 Erw. 2; Urteil des EVG in Sachen N. vom 22. Januar 2007, H 27/2005, Erw. 4.1.2.1; vgl. BGE 124 I 2 Erw. 2a). Das Institut der unentgeltlichen Rechtspflege zielt vielmehr darauf ab, einer einkommensschwachen Partei die Führung eines Prozesses zu ermöglichen. Sie darf nicht gezwungen werden, sich in eine Notlage zu begeben und die für den Prozess notwendigen Mittel dadurch zu beschaffen, dass sie anderen dringenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Als bedürftig gilt demnach eine Person, wenn sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nötigen Lebensunterhaltes nicht in der Lage ist, die Prozesskosten zu bestreiten. Massgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (BGE 108 V 269 Erw. 4).

3.2 Bei der Ermittlung des prozessualen Notbedarfs darf nicht schematisch auf das betreibungsrechtliche Existenzminimum abgestellt werden (Urteil des EVG in Sachen H. vom 4. Oktober 2005, 5P.295/2005, Erw. 2.2 und 2.3.2). Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich vielmehr nach den individuellen Umständen des konkreten Einzelfalles und der gesamten wirtschaftlichen Situation des Rechtsuchenden. Dazu gehören auch sämtliche finanziellen Verpflichtungen des Gesuchstellers (BGE 124 I 2 Erw. 2a, 120 Ia 181 Erw. 3a, je mit Hinweisen). Allerdings darf die unentgeltliche Rechtspflege nicht dazu dienen, auf Kosten des Gemeinwesens Gläubiger zu befriedigen, die nicht oder nicht mehr zum Lebensunterhalt beitragen (Urteil des EVG in Sachen N. vom 22. Januar 2007, H 27/2005, Erw. 4.1.2.2).

3.3 Bei Prüfung der Bedürftigkeit sind sämtliche Umstände im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches zu wärdigen (BGE 120 Ia 179, 108 Ia 109 Erw. 5b mit Hinweisen). Massgebend ist die gesamte wirtschaftliche Situation zur Zeit der Gesuchstellung; das heisst, es ist einerseits sämtlichen finanziellen Verpflichtungen der Gesuchstellerin Rechnung zu tragen, und es sind andererseits nicht nur die Einkünfte, sondern auch die Vermögenssituation der Gesuchstellerin beachtlich (BGE 119 Ia 12 f. Erw. 3a, 118 Ia 370 f. Erw. 4 mit Hinweisen).

E. 4

4.1 Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Ehegatten und ihren beiden 16 und 21 Jahre alten Kindern in Haushaltsgemeinschaft lebt (Urk. 7 S. 4, Urk. 10/61 Ziff. 3, Urk. 10/73/1 Ziff. 3), und dass der 21 Jahre alte Sohn einen Monatslohn von rund Fr. 2'400.-- (Urk. 7 S. 4, vgl. Urk. 10/73/2 Ziff. 5) erzielt. Aufgrund des Kreisschreibens für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Notbedarfs wird für ein Ehepaar in Haushaltsgemeinschaft als minimaler monatlicher Grundbedarf ein Betrag von Fr. 1'550.-- und für ein Kind bis zum Alter von 18 Jahren ein solcher von Fr. 500.-- festgesetzt. Zusätzlich werden zur Berechnung des erweiterten Existenzminimums für Ehepaare ein Betrag von Fr. 500.-- und für jedes Kind bis 18 Jahre ein Betrag von je Fr. 100.-- als Freibeträge berücksichtigt.

4.4 Gemäss dem Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichtes des Kantons Zürich an die Bezirksgerichte und die Betreibungsämter über Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Notbedarfs vom 23. Mai 2001 ist der Arbeitserwerb volljähriger, in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner lebender Kinder bei der Berechnung des Existenzminimums grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Es ist ein angemessener Anteil der volljährigen Kinder an den Wohnungskosten in Abzug zu bringen. Die Beschwerdeführerin und ihre Ehegatte leben mit einem erwachsenen Sohn in Hausgemeinschaft, wobei der erwachsene Sohn monatlich einen Betrag von Fr. 617.-- an die Kosten der Wohnungsmiete und der Haushaltsführung beiträgt (Urk. 7 S. 4). Nach Ziff. F.5.2 der SKOS-Richtlinien beträgt die empfohlene Entschädigung für die Haushaltsführung Fr. 550.-- bis Fr. 900.--. Im seinem Urteil in Sachen A. vom 12. Februar 2007, 2P.289/2006, Erw. 2.5.1 f., hat das Bundesgericht in anderem Zusammenhang erkannt, dass die Berücksichtigung eines monatlicher Beitrages an die Haushaltsführung von Fr. 750.-- von einem erwerbstätigen, erwachsenen Sohn nicht willkürlich sei. Vorliegend macht die Beschwerdeführerin nicht geltend, dass ihr 21 Jahre alte Sohn in massgeblicher Art und Weise im Haushalt mitarbeitete. Es ist daher davon auszugehen, dass diesem ein monatlicher Beitrag an die Haushaltsführung im Betrag von Fr. 750.-- zuzumuten ist. Ein Betrag in dieser Höhe ist daher bei der Bemessung des prozessualen Notbedarfs zu berücksichtigen.

4.5 In Berücksichtigung des eingereichten Formulars «Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung» (Urk. 7) sowie der eingereichten Belege (Urk. 8/1-14) sowie der Akten, insbesondere Urk. 10/73/1-12), ist von folgenden monatlichen Einkünften und Ausgaben der Beschwerdeführerin auszugehen:

Die Einnahmen betragen monatlich:

Nettolohn Ehegatte inklusive Kinderzulagen (Urk. 8/1)

Fr.

4'367.60

Haushaltsbeitrag volljähriger Sohn (Urk. 7 S. 4)

Fr.

750.--

Total

Fr.

5'117.60

=====
 =====

4.6 Bei den Ausgaben ist der Mietzins für den Aussenparkplatz nicht zu berücksichtigen, da davon auszugehen ist, dass es sich beim Motorfahrzeug des Ehegatten der Beschwerdeführerin nicht um ein Kompetenzstück handelt. In Abweichung von den Angaben der Beschwerdeführerin, wonach ihre durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für Telefongespräche, Fernsehen und Internet Fr. 176.30

betragen (Urk. 7 S. 5), ist in \hat{A} ■bereinstimmung mit den Richtlinien f \hat{A} ¼r die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz f \hat{A} ¼r Sozialhilfe (SKOS; Bern, 2005, Unterkapitel B.2.2) ein Betrag von rund Fr. 36.-- monatlich f \hat{A} ¼r Nachrichten \hat{A} ¼bermittlung (Post- und Telefonkosten) zu ber \hat{A} ¼cksichtigen (2 % des Grundbedarfs f \hat{A} ¼r den Lebensunterhalt ab dem Jahre 2005 von Fr. 1'786.--; vgl. Michael Gerfin, Schlussbericht Evaluation der Richtlinien der SKOS, zuhanden der SKOS, vom 3. Juni 2004). F \hat{A} ¼r die Kosten des Fernsehempfanges sind die an die Schweizerische Inkassostelle f \hat{A} ¼r Radio- und Fernsehempfang, Billag AG, zu entrichtenden Geb \hat{A} ¼hren von monatlich Fr. 38.50 zu ber \hat{A} ¼cksichtigen.

Die Ausgaben betragen monatlich:

Grundbetrag f \hat{A} ¼r ein Ehepaar in Haushaltsgemeinschaft

Grundbetrag f \hat{A} ¼r 1 Kind bis 18 Jahren

Fr.

Fr.

1'550.--

500.--

Mietzins Wohnung (inklusive Heizung und Nebenkosten; Urk. 8/3)

Fr.

1 \hat{A} ■618.--

Nachrichten \hat{A} ¼bermittlung

Radio- und Fernsehempfang

Fr.

Fr.

36.--

38.50

Steuern Staat (Urk. 8/6)

Steuern Bund (Urk. 8/6)

Fr.

Fr.

116.30

11.40

Krankenkasse (Urk. 8/9)

Krankenkasse Ehegatte (Urk. 8/12)

Krankenkasse minderj \hat{A} ¼hriger Sohn (Urk. 8/7)

abz \hat{A} ¼glich Pr \hat{A} mienverbilligung (Urk. 8/13)

Hausratsversicherung (Urk. 7 S. 5)

Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung vom 10. Dezember 2007 wird abgewiesen.

und erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Rechtsanwalt Daniel Ehrenzeller

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Ä

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.